



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik \* 1

1964

Berlin, den 21. März 1964

Teil II Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 64	Anordnung über die Behandlung der Auswirkungen der 1. Etappe der Industriepreisreform auf die Finanzierung der Investitionen im Jahre 1964 .....	203
27. 2. 64	Anordnung über den Bezug von Kraftstoffen durch den Kohleplatzhandel für die Durchführung von Kohletransporten. (Werkverkehr) .....	204
11. 3. 64	Anordnung über Allgemeine Lieferbedingungen für Kohle und Koks (ALBK) .....	205
11. 3. 64	Anordnung Nr. 2 über Rechnungslegung und Frachteinzug bei gewerblichen Kohletransporten .....	212
1. 3. 64	Anordnung Nr. 9 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten. — Aufnahme, Umbewertung sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen der Bestände an Erzeugnissen, für die durch Preisbewilligungen neue Preise in Kraft treten .....	212
	Berichtigungen .....	213
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	213

## Anordnung über die Behandlung der Auswirkungen der 1. Etappe der Industriepreisreform auf die Finanzierung der Investitionen im Jahre 1964.

Vom 12. März 1964

### § 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie für Aufbau- und Investitionsbauleitungen, auf die die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBL II S. 135) Anwendung finden bei Durchführung von Eigenleistungen für betriebliche Investitionsvorhaben, bei Durchführung von Funktionsproben und für beizustellende Erzeugnisse der Feuerfestindustrie.

### § 2 Allgemeine Bestimmungen

Im Jahre 1964 ist nur in den in § 3 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3, § 4 Abs. 2 und §§ 5 und 6 besonders geregelten Fällen eine Überschreitung der geplanten Mittel des Investitionsfinanzierungsplanes des Jahres 1964 zulässig.

### § 3 Eigenleistungen

(1) Die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung der Eigenleistungen für betriebliche Investitionsmaßnahmen hat, wenn es sich um Erzeugnisse und Leistungen handelt, für die Preisverordnungen, Preisbewilligungen oder Preisanordnungen bestehen, zu den nach dem Stand vom 31. März 1964 festgelegten Preisen zu erfolgen. Die in die Kosten dieser Eigenleistungen für Investitionsmaßnahmen eingehenden Mehraufwendungen aus dem Verbrauch von Kohle, Koks, Elektroenergie, Gas, Wärme, metallurgischen Erzeugnissen und Erzeugnissen der Feuerfestindustrie — für die neue Preise ab 1. April 1964 gemäß Preisanordnung Nr. 3000

vom 1. Februar 1964 gelten — dürfen zu keiner Veränderung der anzuwendenden Preise für diese Eigenleistungen führen.

(2) Soweit Betriebe die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung nach § 3 Absätzen 1 bis 3 der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBL III S. 301) durchführen, sind die Mehraufwendungen aus der Industriepreisreform wie folgt zu behandeln:

- a) Lohnkosten, Gemeinkosten und verrechnete Hilfsleistungen sind in bisheriger Höhe zu bewerten.
- b) Direkt zurechenbares Grundmaterial ist wie folgt zu behandeln:

- in allen Zweigen der Volkswirtschaft ist feuerfestes Material zu neuen Preisen zu bewerten,
- in den Betrieben der WB Stahl- und Walzwerke, Eisenerz—Roheisen, Feuerfest, NE-Metalle und Gießereien sowie den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen besonders festgelegten Betrieben sind außerdem alle anderen Grundmaterialarten zu neuen Preisen zu bewerten.

(3) In den Betrieben der bergbautreibenden Industriezweige sind — sofern es sich um bergmännische Arbeiten für Eigenleistungen bei Investitionen handelt und die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung nach § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 23. August 1961 erfolgt — die ab 1. April 1964 nachgewiesenen Selbstkosten dieser Bewertung, Abrechnung und Aktivierung zugrunde zu legen.

(4) Die auf Grund der ab 1. April 1964 durch die wirksam werdenden neuen Preise entstehenden Kosten erhöhungen bei den Eigenleistungen für Investitionen werden, sofern eine Weiterberechnung auf Grund der Absätze 1 und 2 nicht erfolgen darf, ergebniswirksam. Die Auswirkungen sind planbar.